

B M J V

III B5 - 7034/18-31 108/2018

Berlin, 27. März 2018

Hausruf: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Referat: III B5
Referatsleitung: [REDACTED]
Referentin: [REDACTED]

Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

hier: Abstimmung des Referentenentwurfs im Ressortkreis

I. Vermerk:

I. Vermerk:

Am heutigen Tage hat Frau Ministerin die Versendung des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung zur Abstimmung mit den Ressorts und nachfolgend an die Länder und Verbände gebilligt.

Die Ressortabstimmung soll nunmehr in die Wege geleitet werden. Herr AL III wird um Billigung der Versendung des anliegenden Schreibens zu II. an die Ressorts gebeten.

Nach dem vom KabRef soeben übermittelten aktualisierten Zeitplan soll die Ressortbeteiligung vom 28. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 durchgeführt werden; die Widerspruchsfrist zur Versendung an Länder und Verbände soll bis zum 6. April 2018 laufen.

II. Schreiben – nur per E-Mail –:

Bundeskanzleramt
11012 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bk.bund.de

Ausgefertigt am	27.03.18
Gelesen am	27.03.18
Abgesandt am	28.03.18

} Verd.

+ Anl.

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin
nur per E-Mail: info@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bmas.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Bundesrechnungshof
Servicestelle des Bundesbeauftragten
für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)
Adenauerallee 81
53113 Bonn
nur per E-Mail: BWV-Servicestelle@brh.bund.de

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
nur per E-Mail: nkr@bk.bund.de

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
11013 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 13 28
53003 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bmvg.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bmg.bund.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
11030 Berlin
nur per E-Mail: poststelle@bmvi.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bmu.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung
53170 Bonn
nur per E-Mail: bmbf@bmbf.bund.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22
53045 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bmz.bund.de

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Postfach 17 02 86
53028 Bonn
nur per E-Mail: poststelle@bkm.bund.de

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
nur per E-Mail: Poststelle@bfdi.bund.de

Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

hier: Ressortabstimmung

Anlg.: - 3 -

Als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Aufgrund der am 9. Juni 2018 endenden Umsetzungsfrist liegt besondere Eilbedürftigkeit vor.

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

Artikel 1 kodifiziert den bislang lediglich über die Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährleisteten Schutz von Geschäftsgeheimnissen in einem eigenen Stammgesetz, dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsge-

heimnissen (GeschGehG). In den Artikeln 2 bis 4 befinden sich Folgeänderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und des UWG.

Abschnitt 1 des GeschGehG beinhaltet zunächst einen allgemeinen Teil mit Begriffsbestimmungen und Handlungsverboten in Bezug auf die Erlangung, die Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Außerdem sind Ausnahmetatbestände enthalten zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie zur Offenlegung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen (sog. Whistleblowing), bei deren Vorliegen ein Verstoß gegen die Handlungsverbote gerechtfertigt sein kann.

Im zweiten Abschnitt werden Ansprüche bei Verletzungen des Geschäftsgeheimnisses durch Verstöße gegen die o. g. Handlungsverbote geregelt. Im Falle von Rechtsverletzungen sieht das neue GeschGehG umfangreiche Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 5), Vernichtung, Herausgabe, Entfernung und Marktrücknahme (§ 6) sowie bei schuldhaftem Handeln auf Schadensersatz (§ 9) vor. Die Ansprüche dürfen nicht missbräuchlich geltend gemacht werden (§ 13). Bisher waren zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen lediglich über § 3a UWG oder über die Generalklauseln der §§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ggf. in Verbindung mit § 1004 BGB analog möglich, setzten jedoch die Verwirklichung einer Straftat nach §§ 17 bis 19 UWG voraus, die eine besondere Ansicht erfordern. Die im Rahmen des Gesetzentwurfs getroffenen expliziten Regelungen werden zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtssicherheit führen.

Der dritte Abschnitt enthält Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in privatrechtlichen Gerichtsverfahren. Für Geschäftsgeheimnisstreitsachen sind – wie etwa in Wettbewerbs- oder Markensachen (§ 13 UWG, § 140 MarkenG) – die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig; die Landesregierungen erhalten die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration (§ 14 Absatz 3 GeschGehG). Neu ist insbesondere eine Regelung, wonach das Gericht der Hauptsache streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen kann, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis darstellen können (§ 15 Absatz 1 GeschGehG). Das Gericht kann außerdem auf Antrag einer Partei den Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen auf eine bestimmte Anzahl von Personen beschränken (§ 18 Absatz 1 GeschGehG).

In den vierten Abschnitt wurden die an die Terminologie des GeschGehG angepassten Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 UWG übertragen.

Bei dem Entwurf handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943. In den Bereichen, in denen wie bei den Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

in privatrechtlichen Gerichtsverfahren der Entwurf darüber hinausgehende Regelungen trifft, handelt es sich um ausfüllungsbedürftige Vorschriften.

Im Interesse einer beschleunigten Behandlung bitte ich, mir etwaige Bedenken gegen eine Versendung des anliegenden Entwurfs an die Landesjustizverwaltungen und die interessierten Verbände, Organisationen und Institutionen schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum

6. April 2018

mitzuteilen. Nach Fristablauf gehe ich von Ihrem Einverständnis mit der Versendung aus.

Ich wäre dankbar, wenn mir Ihre Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf bis zum

20. April 2018

vorliegen würden.

Darüber hinaus bitte ich um Zustimmung zur Einstellung des Gesetzentwurfs in das Internet gemäß § 48 Absatz 3 GGO bis zum 6. April 2018.

Der Text der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie eine Synopse des Entwurfs mit den Vorschriften der Richtlinie ist zur Erleichterung der Bearbeitung ebenfalls beigelegt.

Im Auftrag

z. U.

(Rosenow)

III. Dem Schreiben zu II. ist der anliegende Referentenentwurf sowie die Richtlinie und die Synopse beizufügen. ✓ est. 28.03.

IV. Über

Herrn UAL III B

Herrn AL III

mdBu Billigung des Versendungsschreibens.

} elekt. gez. 27.03.18 *DeJ*

V. WV

in Referat III B 5 (Versendung an Ressorts) ✓

28.03.18 *DeJ*

Z. d. A.

08.01.20

Lehan

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 19:07
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Versendung Ref. E GeschGehG erfolgt morgen um ca. 16:00 h; Bitte Billigung des Entwurfs eines Versendungsschreibens bis morgen (28.03.2018) um 12:00 h

Sehr schön.
Einverstanden; vielen Dank!
Beste Grüße
[REDACTED]

---Ursprüngliche Nachricht---

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 13:46
An: [REDACTED]
Cc: Referat III B5; [REDACTED]
Betreff: Versendung Ref. E GeschGehG erfolgt morgen um ca. 16:00 h; Bitte Billigung des Entwurfs eines Versendungsschreibens bis morgen (28.03.2018) um 12:00 h
Wichtigkeit: Hoch

Lieber [REDACTED]

die Versendung des Referentenentwurfs an die Ressorts soll nach Rücksprache mit [REDACTED] morgen um ca. 16:00 h erfolgen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Billigung des anl. Entwurfs eines Versendungsschreibens möglichst bis morgen (Mittwoch, 28.03.2018) um 12:00 h.

Zur Vorbereitung der Pressearbeit hat Frau Krüger unseren "1-Pager" überarbeitet, den sie mir nach Billigung ihrer Änderungen durch [REDACTED] im Laufe des Nachmittags zur fachlichen Überprüfung zusenden wird. Könnten Sie bitte zu Einzelheiten der Pressearbeit nochmals kurz telefonieren?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:

[REDACTED]
Dienstag, 27. März 2018 16:26
[REDACTED]
Referat III B5
WG: GE Schutz von Geschäftsgeheimnisse n
Info_GeschGehG.docx

Bitte prüfen.

zda 4/2 d10

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 16:24
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: GE Schutz von Geschäftsgeheimnisse n

Lieber [REDACTED]

wie besprochen wäre ich Ihnen für die Mitteilung bis morgen um 10 Uhr dankbar, ob sie fachliche Anmerkungen zu der anliegenden Fassung des Infopapiers zum GE zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen haben.

Bitte senden Sie Ihre Antwort wegen meiner morgigen Abwesenheit auch an die Kollegen in cc.

Herzlichen Dank auch für Ihren Entwurf und Ihre Unterstützung!

Viele Grüße

[REDACTED]
- Pressereferat -

Zu: 7034/18-31 108/2018

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

Hintergrund:

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung 1:1 um. Diese ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten und muss bis zum 9. Juni 2018 umgesetzt werden. Zur Umsetzung in Deutschland wird ein neues Stammgesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschaffen.

Der Gesetzentwurf regelt – wie die zugrunde liegende EU-Richtlinie – nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und in diesem Zusammenhang auch den sachgerechten Schutz von Whistleblowern. Eine umfassende und allgemeine Regelung des Whistleblowerschutzes auch für andere Rechtsbereiche, insbesondere das Arbeitsrecht, ist mit diesem Vorhaben nicht vorgesehen und kann an dieser Stelle schon aufgrund des 1:1 - Grundsatzes nicht erfolgen.

Ziel und Regelungsinhalt:

1. In dem neuen Gesetz wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses einheitlich definiert. Geschäftsgeheimnisse sind danach Informationen, die in den relevanten Verkehrskreisen nicht bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Zusätzlich müssen sie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses sein. Damit wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses enger als bisher gefasst.
2. Durch die Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Innovationsstarke deutsche Unternehmen können Ansprüche bei Rechtsverletzungen damit in Zukunft in ganz Europa besser durchsetzen.
3. Das Gesetz wird zugleich aber auch den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessern, da es Ausnahmen vorsieht, in denen der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht rechtswidrig ist, zum Beispiel wenn die Handlung dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit oder der Offenlegung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen dient.

4. Zudem werden Ausnahmen zum Schutz der Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung geschaffen.
5. Das neue Gesetz enthält auch zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung und Schadensersatz bei unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtssicherheit führen werden. Bislang wurden zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen aus Generalklauseln abgeleitet und waren nur bei der Verwirklichung von Straftatsbeständen möglich.
6. Durch Regelungen zur Geheimhaltung im zivilgerichtlichen Verfahren wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor einer Offenlegung während eines Gerichtsverfahrens nachhaltig verbessert. So können streitgegenständliche Informationen mit Klageeinreichung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden. Alle Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind müssen derartige Informationen auch nach Verfahrensbeendigung vertraulich behandeln und dürfen sie nicht nutzen. Weiterhin kann der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu Dokumenten und Verhandlungen hat, in denen Geschäftsgeheimnisse eröffnet werden.
7. Um die Qualität der Rechtsprechung bei der Anwendung der neuen Regelungen sicherzustellen und den Aufwand für die Gerichte zu begrenzen, können die Länder die gerichtliche Zuständigkeit bei dem Landgericht eines Landes konzentrieren und auch länderübergreifend zusammenarbeiten.

Nur U3:

Ein sektorübergreifender, allgemeiner Whistleblowerschutz sollte nach Auffassung des BMJV auf Grundlage einer entsprechenden EU-weit geltenden Regelung erfolgen. Die Europäische Kommission führt zum Whistleblowing derzeit verschiedene Workshops in Brüssel durch und hat für das erste Quartal 2018 eine Folgenabschätzung für ein mögliches horizontales Rechtsinstrument sowie eine Initiative zum Whistleblowerschutz angekündigt. Diese Entwicklung wollen wir abwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

Hintergrund:

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung 1:1 um. Diese ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten und muss bis zum 9. Juni 2018 umgesetzt werden. Zur Umsetzung in Deutschland wird ein neues Stammgesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschaffen.

Der Gesetzentwurf regelt – wie die zugrunde liegende EU-Richtlinie – nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und in diesem Zusammenhang auch den sachgerechten Schutz von Whistleblowern. Eine umfassende und allgemeine weitergehende Regelung des Whistleblowerschutzes auch für andere Rechtsbereiche, insbesondere das Arbeitsrecht, ist mit diesem Vorhaben nicht vorgesehen und kann an dieser Stelle schon aufgrund des 1:1 - Grundsatzes nicht erfolgen. (Anmerkung: Ich würde nicht die Worte „umfassend und allgemein“ verwenden. Die Worte sind beim Leser „positiv besetzt“. Grundsätzlich ist jeder für umfassende und allgemeine Regelungen.)

Ziel und Regelungsinhalt:

1. In dem neuen Gesetz wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses einheitlich definiert. Geschäftsgeheimnisse sind danach Informationen, die in den relevanten Verkehrskreisen nicht bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Zusätzlich müssen sie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses sein. Damit wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses enger als bisher gefasst.
2. Durch die Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Innovationsstarke deutsche Unternehmen können Ansprüche bei Rechtsverletzungen damit in Zukunft in ganz Europa besser durchsetzen.
3. Das Gesetz wird zugleich aber auch den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessern, da es Regelungen für Sachverhalte ~~Ausnahmen~~ vorsieht, in denen der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht rechtswidrig ist, zum Beispiel wenn die Handlung dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit oder der Offenlegung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen

dient. (Anmerkung: Ich würde nicht von „Ausnahmen“ sprechen. Kein Journalist wird begeistert sein, wenn ein zu seinen Gunsten bestehender Schutz nur „ausnahmsweise“ gilt)

4. Zudem werden Regelungen Ausnahmen zum Schutz der Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung geschaffen.
5. Das neue Gesetz enthält auch zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung und Schadensersatz bei unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtssicherheit führen werden. Bislang wurden zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen aus Generalklauseln abgeleitet und waren nur bei der Verwirklichung von Straftatsbeständen möglich.
6. Durch Regelungen zur Geheimhaltung im zivilgerichtlichen Verfahren wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor einer zu weitgehenden Offenlegung während eines Gerichtsverfahrens nachhaltig verbessert. So können streitgegenständliche Informationen mit Klageeinreichung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden. Alle Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind müssen derartige Informationen auch nach Verfahrensbeendigung vertraulich behandeln und dürfen sie nicht nutzen. Weiterhin kann der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu Dokumenten und Verhandlungen hat, in denen Geschäftsgeheimnisse eröffnet werden.
7. Um die Qualität der Rechtsprechung bei der Anwendung der neuen Regelungen sicherzustellen und den Aufwand für die Gerichte zu begrenzen, können die Länder die gerichtliche Zuständigkeit bei dem Landgericht eines Landes konzentrieren und auch länderübergreifend zusammenarbeiten.

Nur U3:

Ein sektorübergreifender, allgemeiner Whistleblowerschutz sollte nach Auffassung des BMJV auf Grundlage einer entsprechenden EU-weit geltenden Regelung erfolgen. Die Europäische Kommission führt zum Whistleblowing derzeit verschiedene Workshops in Brüssel durch und hat für das erste Quartal 2018 eine Folgenabschätzung für ein mögliches horizontales Rechtsinstrument sowie eine Initiative zum Whistleblowerschutz angekündigt. Diese Entwicklung wollen wir abwarten.